

## Merkblatt zu den Bestimmungen über die Vorschriften der Information und Publizität

im Rahmen der Förderung mit EU-Mitteln durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 808/2014

### 1 Verpflichtungen der Begünstigten

Bei **allen** Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten zu einem Vorhaben muss auf die Unterstützung des Vorhabens mit dem Unionslogo und mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER hingewiesen werden. Bezieht sich die Informations- oder Kommunikationsmaßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds finanziert werden, kann der Hinweis auf den ELER durch einen Hinweis auf die ESF-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) ersetzt werden.

Im Einzelnen gilt für Vorhaben des Begünstigten Folgendes:

#### 1.1 Veröffentlichung auf der Website

Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit auf seiner **Website<sup>1</sup> - sofern vorhanden** - über die Unterstützung aus dem ELER unter Verwendung des Unionslogos mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER sowie mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung (sofern Website<sup>1</sup> vorhanden) ist durch Einreichung eines Bildschirmabdrucks oder der Webadresse mit dem Auszahlungsantrag nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für Vorhaben, in denen ausschließlich ein Ankauf gefördert wird (Durchführung des Vorhabens bestehend aus Bestellung, Lieferung und Bezahlung eines Wirtschaftsgutes).

#### 1.2 Erläuterungstafeln

➤ Gültig für **alle** Vorhaben mit **Ausnahme der flächen- und tierbezogenen Vorhaben<sup>2</sup>**.

Bei Vorhaben mit Gesamtkosten des Vorhabens von mehr als 50.000 Euro sind Erläuterungstafeln in der Größe A3 nach Beginn des Vorhabens für die Dauer von 5 Jahren (nach Abschlusszahlung gemäß Art. 71 der VO 1303/2013) anzubringen.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Einreichung eines Fotos mit dem Auszahlungsantrag nachzuweisen.

#### 1.3 Schilder

➤ Gültig für **Infrastruktur- und Bauvorhaben** sowie **Ankäufe von materiellen Gegenständen**.

Bei Vorhaben mit Gesamtkosten des Vorhabens von mehr als 500.000 Euro sind Schilder anzubringen. Hier wird unterschieden in:

- **Schilder während der Durchführung des Vorhabens:** Die Schilder sind während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend mindestens in der Größe A2 anzubringen und haben den Charakter eines Bauschildes. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Einreichung eines Fotos zum Auszahlungsantrag nachzuweisen.
- **Schilder nach Abschluss des Vorhabens:** Die Schilder sind nach Abschluss des Vorhabens für die Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist in der Größe A2 anzubringen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Einreichung eines Fotos mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

<sup>1</sup> Diese Verpflichtung gilt nicht für ausschließlich privat genutzte Websites.

<sup>2</sup> Betrifft Vorhaben aus folgenden Richtlinien:

- Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP)
- Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ)
- Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

#### 1.4 Begünstigte mehrerer Vorhaben

Solche Begünstigte, die nicht nacheinander, sondern gleichzeitig mindestens drei Vorhaben umsetzen, können statt einzelnen Erläuterungstafeln je Vorhaben eine Tafel mit den notwendigen Logos und Slogan erstellen lassen und eine Tafel, auf dem die Vorhaben aufgelistet werden.

**Zu 1.2, 1.3 und 1.4:** Das **Aufstellen bzw. Anbringen** der Erläuterungstafeln und Schilder erfolgt am Investitionsort an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes. Ist die Anbringung am Investitionsort nicht möglich oder nicht sinnvoll, wird ein gut sichtbarer Ort am Betriebssitz des Begünstigten genutzt. Dies gilt auch für die im Rahmen von LEADER kofinanzierten lokalen Aktionsgruppen (LAG) – z. B. Anbringung in den Räumlichkeiten der LAG.

Unbenommen der Verpflichtungen zur Publizität können auch unterhalb der o. a. Grenzen zu den Gesamtkosten Erläuterungstafeln und Schilder angebracht werden (die Punkte 2 und 3 des Merkblattes gelten entsprechend).

## 2 **Bestellung und Finanzierung der Erläuterungstafeln und Schilder**

Die Finanzierung erfolgt über die Technische Hilfe im Rahmen des ELER 2014-2020 und ist für den Begünstigten kostenfrei. Für die Bestellung, Anfertigung und Versendung wurde eine Agentur vertraglich gebunden (siehe [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de) → Veröffentlichungen → Kommunikation).

Der Begünstigte bestellt auf Grundlage des Zuwendungsbescheides zu dem geförderten Vorhaben die Erläuterungstafel oder ein Schild bei der angegebenen Agentur. Die Anforderungen für eine Bestellung können bei der Agentur erfragt werden. Die Rechnungslegung erfolgt über die Agentur direkt an die Verwaltungsbehörde ELER.

## 3 **Hinweise zur Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für potentielle Begünstigte und die Öffentlichkeit**

Alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ELER müssen

- das Unionslogo
- und einen Hinweis auf die Förderung aus dem ELER beinhalten.

### **Informations- und Kommunikationsmaterial:**

#### – **Veröffentlichungen**

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen etc.) muss gut sichtbar das Unionslogo mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER angebracht werden. Die Veröffentlichungen müssen weiterhin noch folgende Verweise enthalten:

- auf die für den Informationsgehalt zuständige Einrichtung,
- auf die Verwaltungsbehörde ELER.

#### – **Digitale Medien**

Bei digitalen Medien wie z. B. online bereitgestellten Informationen oder audiovisuellem Material gelten die o. g. Regelungen zu Veröffentlichungen entsprechend.

Bei den vorangegangenen Hinweisen des Merkblattes gilt das in Abhängigkeit des Vorhabens anzuwendende Mindestmaß zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften. Die Begünstigten können jederzeit darüber hinaus weitergehende Ideen umsetzen und Publikationsmaßnahmen ergreifen, die zum Bekanntheitsgrad des ELER beitragen und zugleich die Wahrnehmung von ELER-geförderten Vorhaben erhöhen.

Die Verwaltungsbehörde ELER ist im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Information und Kommunikation u. a. dafür verantwortlich, dass die Öffentlichkeit über die Erfolge der Förderung auch anhand von Beispielen ("**Projekt des Monats**") auf ihrer Webseite unterrichtet wird. Dazu wählt die Verwaltungsbehörde ELER geeignete Vorhaben zur Veröffentlichung aus. Begünstigte, die auf diese Weise ihr Vorhaben der Öffentlichkeit präsentieren möchten, können dafür jederzeit die Verwaltungsbehörde ELER kontaktieren.